



**Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher
Leasing-Unternehmen zum Bankenrichtlinienumset-
zungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG)**

Berlin, 17. Dezember 2025

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Linkstraße 2
10785 Berlin
Tel. +49 (0) 30 / 20 63 37-0
E-Mail: bdl@leasingverband.de

LobbyR R001688
EU-Transparenz-Register 84917875724-73



Die Leasing-Wirtschaft in Deutschland

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden knapp ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei. Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte unter 15 Arbeitskräfte.

Anmerkung zum Regierungsentwurf

Unterabschnitt 5e KWG-E

Die europäischen Vorgaben des Artikels 76 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2024/1619, die über den Unterabschnitt 5e KWG-E umgesetzt werden sollen, beziehen sich zunächst auf den begrenzten Anwendungskreis von Instituten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Bestrebungen, Bürokratielasten abzubauen, überrascht die nationale Ausweitung des Anwendungskreises auf Institute, die nicht unter die CRR fallen.

Wir erkennen die Bestrebungen des Gesetzgebers an, die in § 26d KWG-E genannten Vorgaben für kleine und nicht komplexe Institute i. S. v. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR und auch solchen, die nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit vergleichbar sind, in einem proportionalen Rahmen auszustalten. Allerdings reichen die im Gesetzentwurf genannten Ansatzpunkte aus unserer Sicht nicht aus, um eine praxistaugliche Umsetzung zu ermöglichen. Wie oben erwähnt, beschäftigen über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte sogar unter 15 Arbeitskräfte. Für diese Unternehmen greifen die Vorschläge zur proportionalen Umsetzung deutlich zu kurz.

Erschwerend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Proportionalitätsmaßnahmen nur mit deutlichen Hürden von kleinen und nicht komplexen Instituten bzw. Instituten mit gleichartiger Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen werden können. So soll beispielsweise die Nutzung von qualitativen Umschreibungen nur „unter engen Voraussetzungen und nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde möglich sein“.

Insofern haben wir, die in der Stellungnahme des Bundesrates zum BRUBEG (BR Drucksache 552/25) angeregte Änderung zu Artikel 2 Nummer 28 (§ 26d Absatz 1 Satz 3 KWG) BRUBEG überaus positiv zur Kenntnis genommen.

Kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) und vom Gesetzentwurf als vergleichbar klassifizierte Leasing- und Factoring-Institute von der Pflicht zur Erstellung von Transitions- bzw. ESG-Risikoplänen im Rahmen der Risikostrategie auszunehmen, halten wir für einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Bürokratieentlastung der deutschen Finanzwirtschaft (des deutschen Finanzsektors).

Den Vorschlag des Bundesrates unterstützen wir demgemäß uneingeschränkt.



Gleichwohl sprechen wir uns vor dem Hintergrund, dass deutsche Leasing-Unternehmen von der CRD/CRR nicht adressiert werden, weiterhin dafür aus, Leasing-Gesellschaften gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 10 KWG vollständig aus dem Anwendungskreis des Unterabschnitts 5e (§§ 26c und 26d) KWG-E auszunehmen.

Leasing-Unternehmen unterliegen bereits den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Mindestanforderungen an das interne Risikomanagement (MaRisk). Hierüber ist sichergestellt, dass ESG-Risiken angemessen in das interne Risikomanagement und die institutsinternen Prozesse integriert werden und die Geschäftsleitung hierfür die Gesamtverantwortung trägt. Für Leasing- und Factoring-Institute könnte die Ausnahme von der Anwendung der neuen §§ 26c und 26d KWG-E systematisch auch über eine Ergänzung der Ausnahmetatbestände in § 2 KWG erfolgen.

Sofern der Gesetzgeber nicht davon absehen kann, auch Finanzdienstleistungsinstitute in den Kreis der Verpflichteten des Unterabschnitts 5e KWG-E aufzunehmen, regen wir hilfsweise an, die bisherige Logik des Zusammenspiels aus § 25 KWG und den MaRisk beizubehalten und die Regelungen des § 26c KWG-E in die §§ 25a Abs. 1, 25c und 25d zu integrieren. Hierdurch ließen sich zum einen verschiedene Redundanzen zwischen beiden Regelwerken vermeiden. Zum anderen ließen sich die in den MaRisk bereits verankerten Proportionalitätsgrundsätze angemessener auf das ESG-Risikomanagement übertragen.

§ 26c Absatz 1 Nummer 4 KWG-E

Ausdehnung des Betrachtungszeitraumes auf mindestens 10 Jahre

Überaus kritisch stehen wir dem von § 26c Abs. 1 Nr. 4 KWG-E vorgesehenen langfristigen Betrachtungshorizont für ESG-Risiken von mindestens zehn Jahren gegenüber. Eine derart langfristige Perspektive im ESG-Risikomanagement ist mit dem Geschäftsmodell Leasing nicht vereinbar. Leasing, als Finanzierer von Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung, ist von deutlich kürzeren Vertragszyklen und häufigen Objektwechseln geprägt. Leasing-Gesellschaften schließen Leasing-Verträge für einzelne Objekte meist für wenige Jahre (im Schnitt zwischen zwei und fünf Jahren) ab, weshalb die gesamte Risiko- und Portfoliosteuerung stark auf kurz- und mittelfristige Entwicklungen ausgerichtet ist. Zudem unterliegen ESG-Risiken im Leasing durch die direkte Objektbezogenheit schnellen technologischen Veränderungen und damit zum Teil sehr kurzfristig schwankenden Marktanforderungen, was längere Betrachtungshorizonte aus Gründen eines sachgerechten Risikomanagements ebenfalls ausschließt.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für zwingend geboten, auf den langfristigen Betrachtungshorizont für ESG-Risiken im Leasing zu verzichten und die Betrachtung, dem Geschäftsmodell entsprechend, laufzeitkonform auf die kurze und mittelfristige Perspektive zu beschränken.

§ 26e Abs 1 bis 3 KWG-E

Anforderungen an Inhaber von Schlüsselfunktionen

Die neu in § 26e KWG-E aufgenommenen Absätze 1 bis 3 setzen Artikel 91a Absatz 1 und 2 (EU) 2024/1619 um. Damit werden die Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit auf Inhaber von Schlüsselfunktionen erweitert. Künftig ist damit, neben den Geschäftsleitern, auch eine Eignungsüberprüfung für Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung von Instituten haben, im Gesetzestext manifestiert.



Der sich aus Artikel 91a Absatz 1 und 2 (EU) 2024/1619 ergebende Änderungsbedarf adressiert den Anwendungskreis von Instituten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Damit sind auch hier rein national beaufsichtigte Leasing- und Factoring-Unternehmen nicht erfasst.

Mit Blick auf das von der Bundesregierung in ihrer Pressemitteilung vom 5. November 2025 erklärte Ziel des Bürokratieabbaus, des Verzichts auf Goldplating sowie das Bekenntnis zur 1:1-Umsetzung und Vereinfachung europäischer Vorgaben, insbesondere im Rahmen der Finanzmarktregulierung, erstaunt uns dies sehr.

Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, Leasing-Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 10 KWG aus dem Anwendungskreis von § 26e Abs. 1-3 KWG-E auszunehmen.

Umsetzung unserer Petita

Hinsichtlich der Umsetzung unserer Petita regen wir an, § 2 Absatz 7a KWG durch folgenden Absatz zu ersetzen:

(7a) Auf Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 10i, 11 bis 13c, 15 bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 4, 9, 11, 14 bis 14b, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 5, die §§ 25, 25a Absatz 5 und 5b, § 25d Absatz 7 Satz 2, die §§ 26a, 26c, 26d sowie §§ 26e Absatz 1-3 und 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die §§ 45, 46b und 46c dieses Gesetzes sowie die Artikel 24 bis 455 und 465 bis 519 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.
